

Bürgerantrag für eine gesundheitsverträgliche Digitalisierung der Gemeinde Vachendorf

Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Vachendorf möge folgenden Beschluss fassen:

Die Gemeinde Vachendorf verfolgt bei der zukünftigen Digitalisierung des Ortes die Zielsetzung eines bestmöglichen Gesundheitsschutzes bei der ortsansässigen Bevölkerung. Sie stellt den präventiven Gesundheitsschutz vor das Anliegen einer optimalen Funkversorgung oder wirtschaftlichen Interessen der Betreiberfirmen. Sie sorgt insbesondere durch planerische Maßnahmen und Vorgaben für eine Minimierung der Strahlenbelastung bei der Errichtung von Funkmasten für die funktechnische Versorgung. Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung mit Vorsorgemaßnahmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten:

Die Gemeinde nutzt im Falle einer Antragstellung durch einen Betreiber ein Dialogverfahren zur Einigung über bestehende und geplante Standorte von Mobilfunkanlagen. Sie beauftragt in diesem Falle ein unabhängiges Gutachterbüro wie das Umweltinstitut München mit der Erstellung eines Mobilfunk-Vorsorgekonzeptes. Damit soll sie das technische Rüstzeug an der Hand haben, um ihre planerischen und ggf. juristischen Möglichkeiten zu einem optimalen Gesundheitsschutz voll ausschöpfen zu können. Hierbei werden die betroffenen BürgerInnen informiert und in die Planungen eingebunden. Die Gemeinde bekennt sich bereits im Vorfeld zu folgenden Zielvorgaben:

- Den Aufbau des besonders gesundheitsbedenklichen 5G Netzes in der Gemeinde unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zu verhindern.
- Keine Funkmasten im Umkreis von 200 Metern im Umkreis von sensiblen Bereichen (Kindergärten, Schulen, Altenheimen), und im Umkreis von 100 m um reine und allgemeine Wohnbebauung zu genehmigen
- Keine Indoorversorgung bei der Genehmigung von Funkanlagen, sondern nur eine Outdoorversorgung zu ermöglichen
- überall die Einhaltung des Salzburger Vorsorgewerts für Mobilfunkstrahlung von $0,01 \text{ mW/m}^2$ anzustreben
- Die Breitbandversorgung der Haushalte vor deren funktechnischer Anbindung ist weiterhin zu begünstigen.

Die Gemeinde verwendet bei der Neuinstallationen oder Erneuerung von Kommunikationsinfrastruktur in Kindergärten und Schulen kabelgebundene Lösungen.

Auf die Verwendung von Funkwasserzählern durch das Wasserwerk wird in Zukunft verzichtet.

Sollte dieser Antrag im Gemeinderat als Ganzes nicht mehrheitsfähig sein, so wird eine Abstimmung der Einzelpunkte erbeten.

Begründung:

(für die GemeinderätInnen, an die der Bürgerantrag gerichtet wird, und für interessierte BürgerInnen)

LTE und 5G

Bis 2022 sollen 98% der deutschen Bevölkerung mit LTE versorgt werden. Ein zusätzlicher Ausbau des neuen Mobilfunkstandards 5G steht schon in den Startlöchern. Auch Vachendorf wird von dieser neuen Technik betroffen sein. Für 5G wird alle 100 m eine Sendeanlage erforderlich sein. Mit dem Ausbau der Funknetze wird eine erhebliche Steigerung der Strahlenbelastung durch Elektromog verbunden sein, wenn die Gemeinde nicht steuernd eingreift. Dass der Aufbau des 5G Netzes auch der Gemeinde Vachendorf schon bald bevorstehen

könnte, zeigt das Beispiel der Gemeinde Bergen, in der die Telekom den Bau eines 5G Mastes bereits beantragt hat (<https://www.chiemgau24.de/chiemgau/traunstein/bergen-im-chiemgau-ort478539/bergen-telekom-will-5g-funkmasten-autobahn-bauen-12331953.html>). Durch die Autobahn und Bahnstrecke wird auch die Gemeinde Vachendorf schon bald mit den entsprechenden Anträgen konfrontiert werden. Dieser Beschlussvorschlag soll für ein bewusstes Handeln in diesem Bereich die entsprechende Grundlage legen.

Das Vorsorgeprinzip

In der europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten gilt in der Umwelt- und Gesundheitspolitik das Vorsorgeprinzip. Danach sollen die denkbaren Belastungen für die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit im Voraus vermieden oder weitestgehend verringert werden, gerade dann, wenn es nur den Verdacht gibt, dass es gesundheitsschädlich sein könnte. Es dient damit einer Risiko- bzw. Gefahrenvorsorge (<https://www.juraforum.de/lexikon/vorsorgeprinzip>). Das Vorsorgeprinzip zielt darauf ab, trotz fehlender Gewissheit bezüglich Art, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Schadensfällen vorbeugend zu handeln, um diese Schäden von vornherein zu vermeiden. Oder, um es in den Worten des Philosophen Hans Jonas zu sagen: „Der schlechten Prognose den Vorrang zu geben gegenüber der guten, ist verantwortungsbewusstes Handeln im Hinblick auf zukünftige Generationen.“ (aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Vorsorgeprinzip>)

Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische Strahlen und Vorsorgeprinzip

Dabei sind es nicht nur vage Vermutungen. Tausende wissenschaftlicher Studien (<https://www.emfdata.org/de>) weisen darauf hin, dass es durch elektromagnetische Strahlung zu Anomalitäten in der Blutzusammensetzung und im Hormonspiegel kommt und Gesundheitsschäden wie Kopfschmerzen, Konzentrations- und Schlafstörungen, Ohrgeräusche (Tinnitus), Herzbeschwerden und Fruchtbarkeitsstörungen bis hin zu Krebs und Erbschäden auftreten können, und zwar schon weit unterhalb der deutschen Grenzwerte. Selbst wenn die Wirkungsmechanismen bei der Entstehung der Krankheiten bisher bei weitem noch nicht geklärt sind, erfordert die Vielzahl der bisherigen wissenschaftlichen Studien die Anwendung des Vorsorgeprinzips in obigem Sinne im Bereich Mobilfunk.

Im Bereich der Arzneimittelzulassung, der Produktion von neuen chemischen Substanzen, der Gentechnik und der Festlegung von Grenzwerten für Luftschadstoffe bestimmt das Vorsorgeprinzip, bei aller berechtigter Kritik, weitgehend das politische Handeln. Die jetzige und vorherigen Bundesregierungen haben sich aber in der Telekommunikationstechnik von diesem grundlegenden Vorsorgeprinzip verabschiedet und beharren auf den wissenschaftlich nicht haltbaren, viel zu hohen Grenzwerten. Selbst das Minimierungsgebot, das zwar keine Grenzwerte festlegt, aber die politischen Entscheidungsträger anweist, die Verbreitung der Technik möglichst strahlungsarm zu realisieren, wurde für die hochfrequente elektromagnetische Strahlung (Mobilfunk) nicht in die Bundesimmissionsschutzverordnung aufgenommen (https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_26/26._BImSchV.pdf). Für die weitaus unbedenklichere niederfrequente Strahlung (Bahnstromtrassen, Hochspannungsleitungen) ist dies im Gesetz (26. BImSchV §4 (2)) verankert, wodurch z.B. betroffene BürgerInnen sich beim Bau von Hochspannungsleitungen eine Strahlungsminimierung erstreiten können.

Grenzwerte und Vorsorge

Andere Regionen und Länder haben deutlich geringere Grenzwerte festgelegt, z.B. Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg, Italien 95-100 mW/m² (Milliwatt pro Quadratmeter). Im Vergleich: Deutschland hat einen Grenzwert von 9000 mW/m². Das Bundesland Salzburg richtete sich bei seiner Grenzwertfestlegung an den in Studien als unbedenklich eingestuften Strahlungsintensitäten von 0,01 mW/m², konnte diesen aber auf Dauer nicht halten (https://www.salzburg.gv.at/gesundheit_/Documents/infomappe-elektrosmog.pdf). Auch Genf und Brüssel (https://www.t-online.de/digital/smartphone/id_85555326/5g-netz-versuche-in-genf-und-bruessel-

wegen-strahlung-gestoppt.html) sind dem Vorsorgeprinzip gerecht geworden und haben den Ausbau des 5G Netzes in ihren Städten ganz zurückgestellt, bis unabhängige wissenschaftliche Studien die angebliche Unbedenklichkeit der Technik beweisen.

Kommunale Vorsorge

Das Vorsorgeprinzip gilt auf allen Ebenen politischen Handelns. Damit kann auch eine Gemeinde Vorsorge betreiben, selbst wenn übergeordnete Instanzen keinen Handlungsbedarf sehen. Der vorsorgende Gesundheitsschutz ist im Baugesetz als einer der Leitfäden für die kommunale Bauleitplanung genannt (BauGB §1 (6) 1, 7 c,e). Gerichtsentscheidungen bestätigen die kommunale Planungshoheit der Gemeinden und das Recht auf Umsetzung des Vorsorgeprinzips auf kommunaler Ebene. Das Bayrische Verwaltungsgericht hatte bereits in zwei Entscheidungen im August 2007 bestätigt, dass Kommunen über die Standorte von Mobilfunksendeanlagen bestimmen können. Die Gemeinde darf die Grenzwerte der Bundesimmissionsschutzverordnung im Wege der Bauleitplanung zwar nicht abschwächen, doch: „Das hindert die Gemeinde aber nicht, im Rahmen ihrer Planungsbefugnisse die Standorte für Mobilfunkanlagen mit dem Ziel festzulegen, für besonders schutzbedürftige Teile ihres Gebiets einen über die Anforderungen der 26.BImSchV hinausgehenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erreichen.“ Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Rechtsprechung in seinem Urteil vom 30. August 2012 ausdrücklich gebilligt (<https://www.bverwg.de/300812U4C1.11.0>): „Den Gemeinden steht es frei, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht (...). Sie dürfen Standortplanung auch dann betreiben, wenn bauliche Anlagen nach den maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Maßstäben - hier den Grenzwerten der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) - unbedenklich sind.“

Keine Gemeinde kann sich also auf Sachzwänge von oben herausreden und sich damit der Verantwortung für die Einwohner der eigenen Gemeinde entziehen.

Diese Vorsorge betrifft auch finanzielle Aspekte. Denn sehr viele Versicherungskonzerne haben den Versicherungsschutz für potentielle Gefahren durch Mobilfunkstrahlung in ihren Geschäftsbedingungen (<https://www.teltarif.de/arch/2004/kw05/s12668.html>, <https://www.elektrosmog.com/handystrahlung/rueckversicherer-swiss-re-mobilfunk-hoechsten-risikostufe>) bereits ausgeschlossen. Dies betrifft nicht nur die Betreiberfirmen, sondern auch Grundstückseigentümer, die ihre Grundstücke für die Aufstellung von Sendeanlagen zur Verfügung stellen. Insofern schützt eine restriktive Mobilfunkplanung der Gemeinde auch vor zukünftigen finanziellen Streitigkeiten zwischen den Bürgern innerhalb der Gemeinde.

Dialogverfahren

Idealerweise wird die Gemeinde die Digitalisierung ihrer Gemeinde im Konsens mit den Betreiberfirmen durchführen. Dabei müssen die Betreiber aber erkennen können, dass die Gemeinde den Gesundheitsschutz als gleichberechtigtes Interesse zum Aufbau der Infrastruktur verfolgt und dass Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht alleiniges Kriterium für den Netzaufbau dienen können.

Sensible Personen

Wie wissenschaftliche Studien belegen, sind Kinder, Jugendliche und Schwangere von Mobilfunkstrahlung besonders betroffen, weil durch die häufige Zellteilung des im Aufbau befindlichen Körpers dieser durch die elektromagnetische Strahlung besonders stark beeinträchtigt werden kann. Wissenschaftliche Studien belegen außerdem, dass psychische Einschränkungen wie Schlaflosigkeit, Konzentrationsstörungen und Müdigkeit durch elektromagnetische Felder gefördert und Krankheiten wie ADHS begünstigt werden (<https://www.esmog-shop.com/magazin/wlan-an-schulen/>). Dies kann das Lernverhalten und die Lernfähigkeit erheblich mindern.

Aus diesem Grund sind Bereiche um Lerneinrichtungen großräumig von Funkstrahlung frei zu halten. Deshalb haben wir Sicherheitsabstände von mindestens 200 Metern im Umkreis von sensiblen Bereichen (Kindergärten, Schulen, Altenheimen), und von 100 m um reine und allgemeine Wohnbebauung vorgeschlagen.

Outdoorversorgung statt Indoor Versorgung

Dem Vorsorgeprinzip wird besonders dann Rechnung getragen, wenn jeder Mensch selbst entscheiden kann, inwieweit er sich den Gefahren der Funkstrahlung aussetzt. Aus diesem Grund lehnen wir die Indoor Versorgung mit Mobilfunk grundsätzlich ab. In diesem Fall ist die Strahlung der Funkmasten so hoch, dass selbst in Innenräumen erhebliche Feldstärken mit all ihren negativen Begleiterscheinungen auftreten. Dies wäre ein massiver Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht (GG Art 2) des Menschen und eine Verletzung der Unversehrtheit der Wohnung, die im Widerspruch zum Grundgesetz (GG Art 13) und der europäischen Menschenrechtskonvention steht (EMRK Art 8; <https://dejure.org/gesetze/MRK/8.html>). Eine Outdoor Versorgung stellt nur genügende Feldstärken außerhalb von Gebäuden sicher. Jeder Einzelne kann durch technische Maßnahmen auch im Innenbereich eine Anbindung an das äußere Funknetz herstellen, ohne dabei das Recht eines Nachbarn nach körperlicher Unversehrtheit und Eingriff in seine Privatsphäre zu verletzen. Das Funknetz sollte also so ausgelegt sein, dass nur eine Outdoor Versorgung angestrebt wird und die Strahlungsintensitäten im Gemeindegebiet erheblich geringer sind.

Unbedenkliche Strahlenbelastung

Ein Funknetz muss so aufgebaut sein, dass niedrige Strahlenbelastungen zur Selbstverständlichkeit gehören. Eine wünschenswerte Situation wäre die Einhaltung des ehemaligen Salzburger Vorsorgewerts für Mobilfunkstrahlung von $0,01 \text{ mW/m}^2$. Dessen Einhaltung ist problemlos möglich, da ein Handyempfang bereits bei Strahlungsintensitäten von $0,000084 \text{ mW/m}^2$ möglich.

Breitbandversorgung statt Funknetz

Primäres Ziel sollte eine digitale Anbindung aller Haushalte an ein schnelles Internet sein. Dies wird aber durch eine zukunftsfähige, gesundheitsunbedenkliche Technik, der Breitbandverkabelung, besser sichergestellt als mit einer Technik, die durch ihr hohes Gesundheitsrisiko die Gefahr eines späteren Rückbaus beinhaltet. Die Gemeinde Vachendorf sollte in Zukunft dieser Technik den Vorzug geben.

Mobilfunkkonzept

Die Planungen eines gesundheitsverträglichen Ausbaus der digitalen Versorgung der Gemeinde kann eine kleine Verwaltung wie die von Vachendorf personell und von dem erforderlichen Fachwissen nicht bewerkstelligen. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde dieses Wissen und die Erfahrung von außen zukaufen. Sie sollte hierzu ein von den Betreiberfirmen unabhängiges Gutachterbüro (z.B. Umweltinstitut München) beauftragen, ein Konzept zu erstellen, wie sie eine weitgehende Outdoor-Versorgung bei gleichzeitig optimalem Gesundheitsschutz erreichen kann (Beinhaltet: die Bestandsaufnahme, Erstellung eines Sendekataster mit Geländemodell, Simulation und Messung der vorhandenen Strahlenbelastung, Untersuchung von Standortalternativen, Empfehlungen für die Umsetzung in der Aufstellung von Bebauungsplänen), und welche planerischen und juristischen Mittel sie ausschöpfen kann, um dieses Konzept auch durchzusetzen. Das Beispiel der Gemeinde Bernau zeigt, wie durch ein solches Vorgehen, ein Funkmast versetzt wurde und dadurch die Strahlenbelastung für die ortsansässige Bevölkerung tatsächlich verringert werden konnte.

Mit diesen Vorsorgemaßnahmen kann die Gemeinde dazu beitragen, dass bei einer Digitalisierung der Gemeinde der Gesundheitsschutz die höchste Priorität erhält.

Ansprechpartner für den Antrag: Bettina Mieg, Mühlbach 5, 83377 Vachendorf

Ich unterstütze den Bürgerantrag mit meiner Unterschrift

Für eine gesundheitsverträgliche Digitalisierung der Gemeinde Vachendorf

1.	Vorname, Familienname	Straße, Nr.
	Postleitzahl, Wohnort	Datum, Unterschrift
	EMail	

2.	Vorname, Familienname	Straße, Nr.
	Postleitzahl, Wohnort	Datum, Unterschrift
	EMail	

3.	Vorname, Familienname	Straße, Nr.
	Postleitzahl, Wohnort	Datum, Unterschrift
	EMail	

4.	Vorname, Familienname	Straße, Nr.
	Postleitzahl, Wohnort	Datum, Unterschrift
	EMail	

5.	Vorname, Familienname	Straße, Nr.
	Postleitzahl, Wohnort	Datum, Unterschrift
	EMail	

6.	Vorname, Familienname	Straße, Nr.
	Postleitzahl, Wohnort	Datum, Unterschrift
	EMail	

7.	Vorname, Familienname	Straße, Nr.
	Postleitzahl, Wohnort	Datum, Unterschrift
	EMail	

8.	Vorname, Familienname	Straße, Nr.
	Postleitzahl, Wohnort	Datum, Unterschrift
	EMail	

9.	Vorname, Familienname	Straße, Nr.
	Postleitzahl, Wohnort	Datum, Unterschrift
	EMail	

10	Vorname, Familienname	Straße, Nr.
	Postleitzahl, Wohnort	Datum, Unterschrift
	EMail	